

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sachverständigenleistungen und Gutachtenerstellungen

Sämtliche Sachverständigen- und Gutachterleistungen erfolgen aufgrund nachstehender Bedingungen:

1. Zustandekommen des Auftrags

Die Aufträge sind für den Sachverständigen erst verbindlich, sobald diese schriftlich bestätigt wurden. Mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen und Nebenabreden sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Sachverständigen wirksam.

Werden Aufträge auf elektronischem Weg erteilt, erhält der Auftraggeber vom Sachverständigen eine schriftliche Zugangsbestätigung. Diese Zugangsbestätigung stellt noch keinen Vertrag mit dem Sachverständigen dar. Der Gegenstand des jeweiligen Auftrages ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen.

Der Umfang der vom Sachverständigen zu erbringenden Leistung wird bei Auftragserteilung schriftlich in einem Vertrag festgelegt.

2. Durchführung des Auftrages

Der Sachverständige erbringt die von ihm geschuldete Leistung entsprechend den für Sachverständige gültigen Grundsätzen unparteiisch, gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Auftraggeber teilt dem Sachverständigen sämtliche, ihm bekannte Informationen mit, welche dieser zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags benötigt.

Der Sachverständige führt seine gutachterliche Tätigkeit persönlich aus. Sollte es zweckmäßig und notwendig sein und die Eigenverantwortung des Sachverständigen unberührt bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter auf eigene Kosten bedienen. Über die Hinzuziehung vorgenannter Mitarbeiter entscheidet alleinig der Sachverständige.

Sollte zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Hinzuziehung von Sachverständigen anderer Berufsgruppen erforderlich sein, so erfolgt deren Beauftragung ausschließlich durch den Auftraggeber und auf dessen Kosten.

Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderliche Änderungen und/oder Erweiterungen des erteilten Auftrages, werden vor einer weiteren Tätigkeit des Sachverständigen Änderungen hinsichtlich Auftragsumfang und Vergütung schriftlich vereinbart. Sollte keine Einigung mit dem Auftraggeber zustande kommen und ein Festhalten am bestehenden Vertrag dem Auftraggeber im Hinblick auf eine Erweiterung des Auftrages unzumutbar ist, kann dieser den Vertrag kündigen. Dem Sachverständigen steht auch in diesem Fall die vereinbarte Vergütung abzüglich der noch nicht geleisteten Aufwendungen zu.

Nach pflichtgemäßem Ermessen ist der Sachverständige berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die zur Bearbeitung des Auftrages notwendigen und üblichen Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen bzw. erforderliche Unterlagen bei den jeweiligen Stellen einzuholen. Ebenfalls ist es dem Sachverständigen gestattet, Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, Besichtigungen vorzunehmen, Kopien anzufertigen, Nachforschungen anzustellen, ohne dass es hierfür eine gesonderte Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Sollten im Verhältnis zum Auftrag besonders kostenintensive und unvorhergesehene Untersuchungen auftreten und erforderlich werden, bedarf es hierzu der vorhergehenden Zustimmung durch den Auftraggeber.

Sobald der Auftrag erledigt und die Zahlung der vereinbarten Vergütung dem angegebenen Konto gutgeschrieben ist, hat der Sachverständige dem Auftraggeber die ihm überlassenen Unterlagen unaufgefordert auszuhändigen.

3. Auftraggeberpflichten

Es ist nicht dem Auftraggeber nicht gestattet, dem Sachverständigen Weisungen zu erteilen, die dessen tatsächliche Feststellung oder das Ergebnis des Gutachtens verfälschen können.

Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig, gewissenhaft und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat ohne besondere Aufforderung den Sachverständigen über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, welche erkennbar für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sein können.

Ohne Erfüllung der vorstehenden zwei Absätze geht das alleinige Risiko der Ausführung des Auftrages auf den Auftraggeber, soweit den Sachverständigen nicht eine Mitschuld trifft.

4. Verschwiegenheit

Der Sachverständige bewahrt über sämtliche, ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens bekannt gewordenen, Tatsachen und Informationen absolutes Stillschweigen. Er beachtet die Einhaltung der Schweigepflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich ebenfalls auf Mitarbeiter und sonstige Dritte, derer sich der Sachverständige zur Erfüllung der ihm obliegenden Vertragspflichten bedient. Ohne Genehmigung des Auftraggebers wird das erstellte Gutachten nicht an Dritte weitergegeben.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

Die Schweigepflicht gilt dann nicht, wenn der Sachverständige aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenbarung oder Weitergabe bei der Gutachtenerstellung erlangten Tatsachen und Informationen verpflichtet ist, sowie dann, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen von der Schweigepflicht entbindet.

5. Zahlungsbedingungen

Das mit dem Sachverständigen vereinbarte Honorar wird mit Beendigung des Auftrages fällig und ist unverzüglich nach Vorlage der Rechnung, spätestens zur in dieser Rechnung gesetzten Frist, ohne Abzug zu begleichen.

Die Zusammensetzung der Vergütung ist in der Auftragsbestätigung festgelegt.

Der Sachverständige ist berechtigt, auf das vereinbarte Honorar Vorschussleistungen in Höhe von 50 % der vereinbarten bzw. absehbaren Kosten sowie angemessene Abschlagszahlungen vom Auftraggeber zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Sachverständige berechtigt, ohne besonderen Nachweis Zinsen in Höhe von 5 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz (§ 288 BGB) zu erheben.

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Sachverständigen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Zahlungen haben bargeldlos zu erfolgen.

6. Gewährleistung

Auftraggeber und Sachverständiger sind sich darüber einig, dass der Sachverständige keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich eine Dienstleistung schuldet. Es liegt allein im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers aus der erbrachten Dienstleistung notwendige Entscheidungen zu treffen.

Etwasige Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

Im übrigen gilt beim Auftreten von Mängel für den Auftraggeber zunächst das Recht auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Sachverständigen durch Mängelbeseitigung oder durch Neuerstellung. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Wandelung des Vertrages zu verlangen.

Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

7. Urheberrechtsschutz

Der Sachverständige behält an die von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.

Insoweit darf der Auftraggeber das vom Sachverständigen erstellte Gutachten einschließlich sämtlicher Berechnungen, Anlagen und sonstiger Einzelheiten nur für die vereinbarten vertragsgemäßen Zwecke verwenden. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, die Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie jede andere Art der Verwendung sowie Textkürzungen oder -änderungen ist dem Auftraggeber nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung gestattet.

8. Kündigung

Nach BGB können Auftraggeber und Sachverständiger den Vertrag jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, wobei die Kündigung in Ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen muss.

Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung dann vor, wenn der Sachverständige nach vorheriger fruchtloser Abmahnung seine Sachverständigenpflichten grob fahrlässig verletzt. Sollte der Auftraggeber die notwendige Mitwirkung verweigern, er unzulässig versucht, auf den Sachverständigen in einer Weise einzuwirken, die geeignet ist, das Ergebnis des Gutachtens zu verfälschen o.ä., liegt für den Sachverständigen ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor. Außerdem liegt

ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

Wird der Vertrag vom Auftraggeber außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt, welche der Sachverständige zu vertreten hat, steht dem Sachverständigen der Teil des Honorars zu, welches bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen ist und insoweit die erbrachte Leistung für den Auftraggeber objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält sich der Sachverständige den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar unter Berücksichtigung des Abzugs der ersparten Aufwendungen vor.

9. Fristen

Die vom Sachverständigen angegebenen Leistungszeiten sind unverbindlich, es sei denn, im Vertrag sind diese ausdrücklich schriftlich vereinbart. Für die Erbringung der Leistung des Sachverständigen bzw. der Durchführung der Leistungen vereinbarte verbindliche Termine beginnen mit Vertragsschluss, bei Verbraucher mit Ablauf der Widerrufsfrist nach § 355 BGB. Sollten Unterlagen benötigt werden oder ist eine Vorauszahlung vereinbart, beginnt der Lauf der Frist frühestens nach vollständigem Eingang der angeforderten Unterlagen bzw. Gutschrift der Vorauszahlung auf dem angegebenen Konto. Für Verzugsschäden haftet der Sachverständige nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten gelegt werden kann.

10. Haftung

Der Sachverständige haftet für Schäden nur, wenn ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten nachgewiesen kann.

Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist, haftet der Sachverständige nur für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung des Sachverständigen wird für alle Fälle von einfacher Fahrlässigkeit auf die Höhe des vereinbarten Honorars sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens typischerweise gerechnet werden muss. Gleiches gilt für die etwaige Haftung des Sachverständigen aufgrund eines Verschuldens von Erfüllungsgehilfen.

Für den Fall, dass der Sachverständige eine Pflicht verletzt, aus der sich Gefahren für Leben und Gesundheit ergeben und daher eine Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit besteht, ist deren Höhe auf einen Betrag von € 100.000 für Vermögensschäden begrenzt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oberreichenbach. Der Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Fürth.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der hier aufgeführten Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Im Sinne der Vertragsvereinbarung soll zwischen den Parteien die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt werden, welche den Interessen der Parteien am nächsten kommt und den jeweils anderen Vertragsinhalten nicht zuwider läuft.

Stand: Dezember 2016